

oder werde angenommen werden. So viel ist indessen gewiß, daß er bis jetzt noch nirgends wirklich angenommen worden ist. Er wird aber wohl auch nicht angenommen werden, schon wegen der ganz ungemeynen Schwierigkeiten, welche es hat, wenn so mannichfaltige fremde Rechte in den einheimischen Gerichten zur Anwendung gebracht werden sollen, deren Grundprincipien mit unserm Wechselrechte in Widerspruch stehen, wie ich durch Beispiele gezeigt habe. Eben also der Umstand, daß wir für unsere sächsischen Unterthanen sorgen müssen, damit sie nicht verurtheilt werden, zu bezahlen, wo sie nichts wieder erhalten, spricht auf das lebhafteste für Annahme des Deputationsgutachtens und gegen den Gesetzentwurf. Ich mache die Kammer nochmals darauf aufmerksam: Gerade nun bei dem Principe des Entwurfs kann der Fall eintreten, daß wir an das Ausland nicht regrediren können, so lange dieses den Satz, wie ihn §. 233 enthält, noch nicht angenommen hat, wie es ihn denn wohl auch nicht annehmen wird — daß wir also nicht regrediren können und doch condemnirt werden, zu bezahlen. Wollte ich die Frage erörtern, ob das französische Recht für Sachsen anwendbar gemacht werden könne, so würde ich zu sehr in das Specielle eingehen müssen, was ich billig unterlasse, zumal von der hohen Staatsregierung nicht behauptet worden ist, daß das französische Recht in der angegebenen Maaße bei uns angewendet werden solle.

Königl. Commissar D. E i n e r t: Ich habe in dem Falle, den ich angeführt habe, Bedenken tragen müssen, auf etwas Anderes einzugehen, als auf das französische Recht. Uebrigens berufe ich mich auf das, was bereits in den Verhandlungen der hohen Kammer anerkannt worden ist, daß Jeder, der einen Wechsel rembourst, in die vollen Rechte dessen eintritt, der seine Klagen beim Rembours an ihn abtreten muß, daß er also, indem er rembourst, die Klage wider Aussteller, Bezogenen und Indossanten erlangen muß. Je mehr man nun dies anerkennt, um so mehr ist man von der Nothwendigkeit überzeugt, daß man einen Beklagten nicht verurtheilen kann, wenn man nicht im Stande ist, ihm die Anwartschaft auf diese vollen Rechte zu bewahren. Diese Anwartschaft ist aber lediglich dadurch zu erlangen, wenn wir die ganze Angelegenheit nach einer und derselben Gesetzgebung beurtheilen. Wenn wir fest vorschreiben, daß, so oft in Sachsen geklagt wird, die Verjährungsfrist allemal nach 180 Tagen bemessen werden soll, so kann eine solche Garantie nicht gegeben werden, und also ist der Satz der Regierung vorzüglicher.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Das geehrte Mitglied v. Eriegern suchte hauptsächlich zu deduciren, daß man annehmen müsse, daß bloß die Rechtsverfolgung verjährt sei. Nach dem System der Wechselordnung muß man aber annehmen, wie auch schon der Sprachgebrauch sagt, daß der Wechsel selbst verjährt ist. Beruhten die ganzen an einem Wechsel klebenden Rechte auf dem Besitze des Wechsels, des Papiers, ist dieses durch die Verjährung zum non valens geworden, so muß auch die Rechtsverfolgung daraus von selbst aufhören. Der geehrte Herr Referent bemerkte, es sei ein solcher Grundsatz, eine Bestim-

mung, wie sie der Entwurf vorschreibe, in keiner Wechselordnung ausgesprochen. Ich will das zugeben, wenigstens vermag ich mich nicht sofort auf eine ausländische Wechselordnung zu beziehen, wo es direct ausgesprochen sei; indirect möchte es aber wohl aus manchen Bestimmungen und auch aus ganzen Systemen hervorgehen. Wenn man nämlich die Berrichtungen, die im Wechselgeschäfte vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen, nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen hat, wo die Berrichtung vorgenommen worden ist, oder vorgenommen werden sollte, ein Satz, mit dem die geehrte Deputation und Kammer einverstanden gewesen ist, wenn sie ihn auch bei §. 1 abgelehnt hat, so folgt daraus von selbst, daß die Frage der Verjährung nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden muß, wohin der Wechsel gezogen war. Worauf beruht die Verjährung des Wechsels? Darauf, daß der Wechsel da, wo er bezahlt werden sollte, nicht zur rechten Zeit zur Einlösung präsentirt worden ist. Müßte also die Zahlung an dem Orte gesucht werden, wohin er bezogen war, so kann man auch die rechtlichen Folgen, die es hat, daß das Geld nicht erhoben worden ist, nur nach den Gesetzen des Landes beurtheilen, wo die Erhebung des Geldes erfolgen sollte. Ich bin überzeugt, daß, wenn dies auch nicht ausdrücklich in fremden Wechselgesetzgebungen ausgesprochen worden, es doch als richtig und consequent von ihnen anerkannt werden wird. Daß auch dieser Satz recht gut mit der Natur des Wechsels übereinstimmt, das erlaube ich mir noch durch einige Beispiele zu zeigen. Der Herr Referent sagte in einer frühern Sitzung, man müßte bei Entscheidung solcher Fragen darauf Bezug nehmen, was die Interessenten sich gedacht haben. Nun setze ich den Fall, wenn ein Sachse einen Wechsel zieht, ich will sagen auf Berlin, und dort eine jährige Verjährungsfrist besteht, während bei uns nur eine 180tägige, so hat der Aussteller sich bei der Ausstellung gedacht, daß der Inhaber ein ganzes Jahr Zeit habe, in Berlin die Zahlung auf den Wechsel zu verlangen. Aber auch wenn sie kürzer wäre, als unsere Frist, hat er sich gedacht, daß er nur diese Frist habe, um die Zahlung dort zu verlangen, und daß, wenn die Frist nicht innegehalten wird, der Wechsel verjährt. So beim Aussteller, so auch bei dem Indossanten. Gesezt, es wäre ein Wechsel in Frankfurt auf Berlin gestellt; er kommt durch Indossament weiter nach Bremen, Hamburg und Leipzig. Hat sich der Sachse, als er den Wechsel annahm, nicht gedacht, daß er könne in Berlin ein Jahr lang Zahlung darauf verlangen? Er hat sich nicht gedacht, er müsse binnen 180 Tagen Zahlung verlangen.

Referent Domherr D. G ü n t h e r: Auf das, was der Herr Staatsminister erwähnt hat, muß ich Folgendes erwidern, wobei ich voraussetze, daß ich ihn richtig verstanden habe. Derjenige, der eine Wechselverbindlichkeit hier in Sachsen übernimmt, denkt sich (in so fern hier überhaupt auf seine Ansicht etwas ankommt) darunter nichts Anderes, als daß er eine Verbindlichkeit übernimmt, welche erlischt, wenn die Frist verstrichen ist, die von der sächsischen Gesetzgebung als Verjährungsfrist bestimmt ist. — In Entgegnung auf das, was der Herr Regierungscommissar früher sagte, muß ich mir gestatten, auf eine Stelle des Nachbar-